

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

3 (2.2.1898)

(Seite 1.)

Forderungszettel über evang. Kirchensteuern.

Herr

in

schuldet für das Jahr

nach umstehenden Entzifferungen :

- I. Laut Erhebungsregister D.-Z. im Steuerdistrikt
..... allgemeine Kirchensteuer an die ev.-prot.
Landeskirche im Großherzogthum Baden M. . . S.
- II. Laut Einzugsregister D.-Z. für den
Pfarr- Ort örtliche
Föfial- Kirchensteuer an das evangelische Kirch-
spiel M. . . S.

zusammen M. . . S.

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschläge, wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den betreffenden Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Die Schuldigkeiten unter I. Ziffer 1—4 und II. Ziffer 1—4 sind zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September fällig.

Die Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflchtigen, wie auch alle Nachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

, den

Der Kirchensteuererheber :

.....
 Für die Bezeichnung der Steuernummer

 Der Erheber

 (amtliche Unterschrift)

(Seite 2.)

(Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an allgemeiner Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892.

II. an örtlicher Kirchensteuer

nach Maßgabe der staatlichen Gesetze vom 26. Juli 1888 und vom 25. Juni 1896.

Steuer-gattung.	Von 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben		Schuldigkeit.	
	M.	S.	M.	S.
1. Kapitalrentensteuer . . .				
2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . . .				
3. Gewerbesteuer . . .				
4. Einkommensteuer . . .				
5. Desgl. nach Art. 15 des Eink.-St.-Ges. . .				
Steuernachtrag . . .				
Summe . . .				

Steuer-gattung.	Von 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben				Schuldigkeit.	
	M.	S.	S.	S.	M.	S.
1. Kapitalrentensteuer . . .						
2. Grund-, Häuser- u. Gefällsteuer . . .						
3. Gewerbesteuer . . .						
4. Einkommensteuer . . .						
5. Desgl. nach Art. 15b. Eink.-St.-G. . .						
6. Steuernachtrag . . .						
Summe . . .						

(Seite 4.)

Zahlung.

Am _____ ten _____ 18_____

I. allgemeine Kirchensteuer M. S.

II. örtliche " " "
zusammen M. S.

mit Worten: _____

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:

Am _____ ten _____ 18_____

I. allgemeine Kirchensteuer M. S.

II. örtliche " " "
zusammen M. S.

mit Worten: _____

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:

Anlage II

zum Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV
vom 9. April 1898.

Inhalt.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898, die Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in evang. Kirchengemeinden betr. (Ortskirchensteuer-Verordnung).

— Nr. IV des Staatlichen Ges. u. V.D.Bl. vom 21. Februar 1898, S. 99—104. —